

Hygieneplan Corona für die Regionalstellen der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen

Stand: 03.11.2020

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raum und Unterrichtshygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Schutz der MitarbeiterInnen
5. Wegeführung
6. Allgemeines

VORBEMERKUNG

Alle Musikschulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Musikschule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan Corona orientiert sich an dem Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 8.5.2020 und der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 31. Oktober 2020.

Alle Beschäftigten der Musikschule, die Musikschulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Musikschule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Keinen Zutritt haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
- vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer

Auch anderweitig erkrankten Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft wird verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist vom Menschen zum Menschen übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei krankhaften Atemwegssymptomen zu Hause bleiben.
- Möglichst ein Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.
- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen. Siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Husten- und Niesetikette einhalten
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) als textile Barriere tragen
- Eine Ansprache Auge-in-Auge, mit geringem Abstand muss vermieden werden (keine Gespräche, bei denen sich Köpfe in unmittelbarer Nähe befinden)
- Räumlichkeiten und Flure regelmäßig lüften.

Zu beachten ist dabei unbedingt, dass trotz MNB die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des RKI und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, weiterhin einzuhalten sind.

Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung (Community Maske)

Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als weitere Möglichkeit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu reduzieren.

Es sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten:

1. Auch mit MNB sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
2. Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
3. Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
4. Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
5. Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregerrhaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
6. Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
7. Die Maske sollte längstens für einen Tag getragen werden. Bei deutlicher Durchfeuchtung ist sie häufiger zu wechseln.
8. MNB sollten nach eintägiger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Herstellerhinweise sind ggf. zu beachten.

2. RAUM- und UNTERRICHTSHYGIENE

Allgemein: (zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion)

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Honorarkräfte) sollten freundlich aber bestimmt auf die Einhaltung der Regelungen hinweisen, gegebenenfalls ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen.
2. Die Räume in den Musikschulen, einschließlich der Zweigstellen sind auf ihre Größe zu prüfen. Sofern Mindestabstandregeln nicht eingehalten werden können, sind diese von der Nutzung auszuschließen.
3. In den Musikschulgebäuden ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
4. Wenn möglich sollte auch während des Unterrichtes eine Mund-Nasen-Bedeckung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (inkl. Honorarkräften) sowie den Schülerinnen und Schülern getragen werden. In Situationen, in denen dies nicht möglich ist, muss ganz besonders auf die Einhaltung der Abstandsregelung geachtet werden.
5. Händehygiene mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern, Hustenetikette.

6. Räumliche Trennung mit Sicherheitsabstand 1,5 bis 2m.
7. Ein neuer Schüler tritt erst ein, wenn der vorherige Schüler den Raum verlassen hat.
8. Die Regiezeiten zwischen den Unterrichtsstunden müssen 10 – 15 Minuten betragen, um Kontakte zu vermeiden.
9. Es sind Pläne mit zeitversetzten Unterrichtszeiten zu erstellen.
10. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.
11. Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) ist untersagt.
12. Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.
13. Geregelter Einlass, nachvollziehbare Dokumentation der Kontakte für jedem Raum.
14. Es dürfen sich nur die Lehrkraft und ein Schüler zur gleichen Zeit im Raum aufhalten.
15. Von Besuchern der Musikschule sind die Personendaten zu erfassen.

Instrumentenspezifisch

- Bei Unterricht mit **Sängern und Bläsern** ist auf die Einhaltung der gesamten Schutzmaßnahmen zu achten.
- Ein Unterricht mit Sängern und Bläsern ist ausschließlich in großen Räumen zu ermöglichen, in denen ein erweiterter Mindestabstand in alle Richtungen (vorn, hinten und seitlich) von 2m eingeplant werden kann. Gegebenenfalls kann der Einsatz von transparentem „Spuckschutz“ (z. B. Plexiglas, transparente Duschvorhänge o. ä.) sinnvoll sein.
- Bei Sängern und Bläsern ist ein Arbeiten mit einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zielführend, deshalb können transparente Trennwände gegen Tröpfcheninfektion zur Verfügung gestellt.
- Bei Bläsern zusätzlich: Aufstellung eines verschließbaren Eimers, der mit Plastiktüte ausgekleidet und täglich gereinigt wird.
- Bei Ensembleunterricht ist eine textile Abdeckung der Schalltrichter vorzusehen.
- **Schlagzeug, Gitarre, Akkordeon, Streichinstrumente und Klaviere:** Es sind die entsprechenden Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten!
- Strikt auf Händewaschen vor Spielbeginn achten (nachfragen!).
- Das Einstimmen z.B. von Schüler-Streichinstrumenten muss unter besonderen Schutzmaßnahmen erfolgen (Mund-Nasen-Schutz; Einmalhandschuhe überstreifen und danach entsorgen, Tuch über dem Instrument).
- Tastaturen sind nach jeder Benutzung durch Schüler von der Lehrkraft zu reinigen

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude –Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

In der Musikschule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Die Einwirkzeit, bzw. Benetzungszeit ist zu beachten.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen-& Handläufe–Lichtschalter
- Tische und Telefone
- alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.

4. Schutz der MitarbeiterInnen

Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit krankhafter Atemwegssymptomatik und/oder Kontakt zu COVID-Erkrankten/-Verdächtigen sollten zu Hause bleiben. Dies gilt auch für eingesetztes Reinigungspersonal.

Die Mitarbeitenden sind entsprechend der o. g. Hinweise zu schulen und zu belehren.

Mitarbeitende/Honorarkräfte, die zu COVID-19-Risikogruppen gehören, sollten möglichst keinen direkten Unterricht durchführen.

Die Abstandsregelungen (>1,5 m) sind auch zwischen Mitarbeitenden einzuhalten (auch in Pausen – ggf. Pausen zeitversetzt organisieren).

5. WEGEFÜHRUNG

Die Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen hat ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten in den Regionalstellen angepasstes Konzept zur Wegeführung entwickelt. Ein Unterricht außerhalb der musikschuleigenen Gebäude findet nicht statt. In eigenen Musikschulräumen lassen sich einfacher Sicherheits- und Hygienevorschriften umsetzen sowie eine Personenkontrolle durchführen, als in Räumen der Kooperationspartner oder bei Fremd- oder Drittnutzung.

Bei jedem Betreten der Gebäude muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden, wer sich wann in welchem Raum aufgehalten hat. Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln sind gut sichtbar und an entsprechenden Stellen anzubringen.

6. ALLGEMEINES

Bei Verdachtsfällen ist die Leitung der Musikschule zu verständigen.

Der Hygieneplan ist den Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben.

Wie bisher auch gelten die Meldepflichten über die Erreichbarkeiten der Gesundheitsämter und Leitstellen in Mecklenburg-Vorpommern. Für den Fall, dass ein Infektionsfall bekannt oder anzunehmen ist, ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt oder außerhalb der Dienstzeiten die entsprechende Leitstelle zu benachrichtigen. Die Leitstellen sind rund um die Uhr erreichbar und leiten die Meldungen an das zuständige Gesundheitsamt weiter.

Volkmar Doß

Leiter

Landkreis Vorpommern-Rügen
Musikschule / Hauptstelle Grimmen
Stralsunder Straße 2
18507 Grimmen

